

Präambel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft übernehmen.

Sie setzt sich für Frauen und ihre Rechte ein und fordert eine gleichberechtigte Rolle in der Kirche und in der Gesellschaft ein.

Sie will das Zusammenleben und die Geschwisterlichkeit aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Religion, Herkunft und Alter fördern.

Sie will durch ihren Einsatz zu Frieden und Gerechtigkeit in der Welt sowie zur Bewahrung der Schöpfung beitragen.

Die kfd ist Kirche und Heimat für Frauen, die ihren Glauben leben, Gemeinschaft erleben und hier Verantwortung übernehmen wollen.

Die kfd übernimmt als Teil der Zivilgesellschaft in christlicher Verantwortung und auf Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat.

§ 1 Name, Rechtsform & Geschäftsjahr

Ein Verein (nachstehend kfd-Gruppe genannt) trägt den Namenbestandteil „kfd“ und eine zusätzliche Namenbezeichnung. Die genaue Bezeichnung und der Sitz ergeben sich aus der vom Leitungsteam erstellten Übersicht, in der alle kfd-Gruppen aufgeführt sind, für die diese Satzung gilt. Die Liste ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

kfd-Gruppen sind Untergliederungen des kfd-Diözesanverbandes Münster e.V. Sie können eigenverantwortlich als Vereine ohne Rechtspersönlichkeit ihre Geschäfte im Rahmen dieser Satzung führen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke & Gemeinnützigkeit

Die kfd-Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der kfd-Gruppe ist es, die Grundsätze, wie sie in der Präambel formuliert sind, zu verwirklichen. Dazu gehört, Frauen in ihren verschiedenen Lebenssituationen wahrzunehmen und vielfältige Formen des Engagements zu ermöglichen. Mit seinen Angeboten ist die kfd-Gruppe für alle Personen offen.

Die kfd-Gruppe verfolgt folgende Zwecke:

- Die Förderung der Religion
- Die Förderung der Volks- und Berufsbildung
- Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Die Förderung des traditionellen Brauchtums
- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements

Die Zwecke der kfd-Gruppe werden auf der Grundlage der Präambel verwirklicht insbesondere durch:

- Weiterbildung anzubieten in den Bereichen der christlichen Persönlichkeitsentfaltung und der kirchlichen und gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung sowie Wahrnehmung der Aufgaben der kirchlichen Erwachsenenbildung
- religiöses Leben zu fördern, dazu gehören: Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, Glaubens- und Schriftgespräche, Besinnungstage und Exerzitien und religiöse Weiterbildung
- Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst
- Förderung von religiösen, pastoralen und missionarischen Aufgaben
- die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern
- mit Einrichtungen zusammen zu arbeiten, die der Bildung, Beratung und Erholung von Frauen dienen

- Förderung der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- Durchführung von Aktionen in den Bereichen Brauchtum und musisches Tun
- Organisation von Besuchsdiensten, Unterstützung und Hilfe für Frauen
- Einsatz für den Frieden durch Bildung, Gebet und Aktionen
- Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche und Gesellschaft
- Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO

Die kfd-Gruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der kfd-Gruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der kfd-Gruppe.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der kfd-Gruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Anwendung kirchlicher Vorschriften

Die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und Schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ findet in ihrer jeweiligen im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münsters veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 4 Mitgliedschaft & Beitrag

Mitglied in der kfd-Gruppe können Frauen werden, die dem Zweck, den Zielen und Aufgaben grundsätzlich zustimmen und den Mitgliedsbeitrag entrichten. Sie werden damit gleichzeitig Mitglied im kfd-Diözesanverband Münster e.V.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet – auf deren in Textform gestellten Antrag – der Diözesanvorstand.

kfd-Mitglieder sind Mitglieder auf allen Ebenen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Diözesanversammlung des kfd-Diözesanverbandes Münster e.V. festgelegt und beinhaltet die Beiträge für die unterschiedlichen Ebenen. Den Beitragsanteil für den kfd-Bundesverband legt die Bundesversammlung fest.

Die kfd-Gruppe kann zusätzliche Beiträge zum Mitgliedsbeitrag erheben. Diese sind jedoch deutlich unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zu kennzeichnen.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung in Textform
- durch Tod
- durch Ausschluss
- durch Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrags

Mit Auflösung der kfd-Gruppe wechseln die Mitglieder in den Mitgliederstatus einer Einzelmitgliedschaft beim kfd-Diözesanverband Münster e.V.

Die Diözesanversammlung des kfd-Diözesanverbandes Münster e.V. kann nach vorheriger Anhörung ein Mitglied ausschließen, wenn es

- schuldhaft gegen die Ziele des Verbandes, die Satzung und die auf der Satzung beruhenden Beschlüsse der Verbandsorgane verstößt,
- eine mit den Werten des Verbandes unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt,
- die Interessen des kfd-Verbandes verletzt oder
- sein Ansehen schädigt.

§ 5 Organe

Die kfd-Gruppe hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Team der kfd-Gruppe

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der kfd-Gruppe setzt sich aus allen Mitgliedern der kfd-Gruppe zusammen. Sie tagt einmal jährlich.

Aufgaben der Versammlung sind

- die Benennung des Teams
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen
- Entgegennahme Rechenschaftsbericht
- Entlastung des Teams der kfd-Gruppe
- Benennung der Vertreterinnen für die Region
- Wahl von bis zu zwei ehrenamtlichen und/oder hauptamtlichen Geistlichen Leiterinnen und/oder Präses
- Beschluss über zusätzliche Beiträge zum Mitgliedsbeitrag

Weitere Aufgaben können sein

- Gestaltung und Umsetzung der Arbeit und Programmpunkte der kfd-Gruppe
- Initiierung und Durchführung von Projekten im Sinne der Satzungszwecke
- Umsetzung einschlägiger Beschlüsse der Diözesanversammlung

§ 7 Team

Das Team der kfd-Gruppe besteht aus mindestens einem Mitglied.

Aufgaben des Teams sind

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Mitgliederverwaltung, Erhebung des Mitgliedsbeitrags und Kassenführung
- Rechenschaftsbericht in der Mitgliederversammlung
- Informationsweitergabe

Teammitglieder können eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale erhalten.

§ 8 Wahlen

Es gilt sinngemäß die Wahlordnung des kfd-Diözesanverband Münster e.V. Diese kann Brief-, Listen- und Blockwahl vorsehen sowie bestimmen, dass gewählt ist, wer nicht die Mehrheit, aber die meisten Stimmen erhält.

Die Wahlen sind geheim.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat die Möglichkeit, die Wahlen anzufechten. Die Anfechtung hat unmittelbar nach der Wahl, jedoch spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliederversammlung beim Team schriftlich zu erfolgen.

Die Wahlen erfolgen für jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die neugewählten Amtsträgerinnen treten mit Sitzungsende des wählenden Gremiums ihr Amt an.

§ 9 Beschlussfassungen

Beschlüsse werden in allen Organen der kfd-Gruppe in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung ist bei der Auflösung der kfd-Gruppe erforderlich.

§ 10 Protokoll

Von allen Sitzungen der Organe der kfd-Gruppe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

§ 11 Auflösung der kfd-Gruppe

Die Auflösung einer kfd-Gruppe kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zur Beschlussfassung hierüber einberufen worden ist.

Die Auflösung bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.

Sobald Überlegungen zur Auflösung diskutiert werden, ist ein Beratungsgespräch mit dem kfd-Diözesanverband Münster e. V. zu führen.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der kfd-Gruppe oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der kfd-Gruppe an den kfd-Diözesanverband Münster e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eine solche Gruppe verliert darüber hinaus das Recht, sich Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) zu nennen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Der Vorstand des kfd-Diözesanverbandes Münster e.V. nach § 26 BGB ist berechtigt, mit Zustimmung des Diözesanleitungsteams die Satzung oder eine nach § 7 der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Münster e.V. beschlossene Satzungsneufassung vor der Eintragung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher, gesetzlicher oder kirchlicher Maßnahmen oder zur Eintragung einer beschlossenen Satzungsneufassung erforderlich werden sollte.

Die über die Vorschriften der §§ 1 bis 12 dieser Satzung hinausgehenden Regelungen bestimmen sich nach der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Münster e.V.

Diese Satzung ist Bestandteil der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Münster e.V.

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Diözesanversammlung vom 25.10.2025